
Regierungsrat

Luzern, 05. Mai 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 649

Nummer: A 649
Protokoll-Nr.: 511
Eröffnet: 27.01.2015 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Gebührenerhöhungen in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

A. Wortlaut der Anfrage

Je nach Herkunftsland verlangt die Schweiz zum Ausstellen eines Visums einen Einladungsbrief oder eine Verpflichtungserklärung des Einladenden. Der Einladungsbrief muss ausweisen, dass der Einladende (Firma oder Privatperson) den Antragstellenden erwartet. Alle Hinweise zur Aufenthaltsdauer, zum Aufenthaltszweck und zur Anzahl Einreisen sind aufzuführen.

Der Brief muss die Koordinaten des Einladenden wie auch des Antragstellenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), Datum und die Unterschrift des Einladenden (bei Firma unterschriftsberechtigte Personen gemäss Handelsregister) enthalten. Weiter muss der Brief in einer offiziellen Schweizer Landessprache geschrieben sein.

Auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes beschloss der Regierungsrat am 9. Dezember 2014 zwei Änderungen der Verordnung zum Einführungsgesetz für die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz. Beide Anpassungen führten zu einer Verdopplung von Gebühren, die für Wenigverdienende eine abschreckende Wirkung (Verzicht auf Einladungen, auch von Familienangehörigen) haben könnten. Die Gebühr für die «Visierung eines Einladungsschreiben» wurde von 50 auf 100 Franken erhöht, ebenso die Gebühr für die «Erledigterklärung infolge Rückzugs des Gesuchs».

Fragen:

1. Wie viel Mehreinnahmen sollen diese beiden Erhöhungen 2015 in die Staatskasse bringen?
2. Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.
 - a. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Gebühr von 100 Franken für eine einfache Visierung eines Einladungsschreibens?
 - b. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Gebühr von 100 Franken für die einfache Erledigterklärung infolge Rückzugs des Gesuchs?
3. Das Amt für Migration und die Gemeinden beziehen dafür bereits die Höchstgebühren nach der Gebührenverordnung AuG. Wie hoch sind die Mindestkosten für eine Person, wenn sie einen ausländischen Verwandten/Freund/Bekannten (Staatsbürger eines Landes, das in der Schweiz der Visumspflicht untersteht) zu einem Besuch in die Schweiz einladen will. Und wie hoch können sie höchstens sein?
4. Von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons, die in den Jahren 2013 und 2014 solche «Einladungsschreiben» verfassten, waren wie viele davon Schweizer Staatsbürgerinnen beziehungsweise Staatsbürger, wie viele Ausländerinnen und Ausländer?

5. Wie viele dieser «Einladungen» waren erfolgreich und führten dazu, dass die eingeladenen Personen auch ein Visum für die Schweiz erhielten? Wie viele blieben erfolglos?

Stutz Hans
Frey Monique
Rebsamen Heidi
Bucher Michèle
Meile Katharina

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie viel Mehreinnahmen sollen diese beiden Erhöhungen 2015 in die Staatskasse bringen?

Pro Kalenderjahr werden rund 1'200 Einladungen durch das Amt für Migration bearbeitet und visiert und rund 200 Erledigterklärungen infolge Gesuchsrückzugs erlassen. Basierend auf diesen Zahlen werden Mehreinnahmen von 70'000 Franken pro Jahr erwartet.

Zu Frage 2: Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

- a. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Gebühr von 100 Franken für eine einfache Visierung eines Einladungsschreibens?
 - b. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Gebühr von 100 Franken für die einfache Erledigterklärung infolge Rückzugs des Gesuchs?
- a. Das Amt für Migration kennt zwei Arten von Einladungsschreiben (Gesuch mit Garantieerklärung und Gesuch mit persönlichem Einreisegesuch), die visiert werden. Der damit verbundene Zeitaufwand beträgt nach neusten Messungen knapp eine Stunde. Dazu gehören namentlich die Entgegennahme des Gesuchs (Postverarbeitung und einscannen der Unterlagen), das Erfassen der Gesuchsteller in der entsprechenden Datenbank, die Gesuchsprüfung, die allfällige Einholung weiterer Unterlagen und deren Prüfung sowie die Übermittlung des Gesuchs an die zuständige Schweizerische Auslandvertretung.

Die Bearbeitung beider Gesuchsorten erfolgt sowohl durch Sachbearbeiter wie auch durch Fachbearbeiter. Die Berücksichtigung eines durchschnittlichen Stundenansatzes (inkl. Lohnnebenkosten und Abgeltung Infrastrukturstarkosten) von Fr. 105.-- ist daher angemessen. Dies ergibt einen Gesamtkostenaufwand von rund Fr. 100.--, weshalb die vorgeschlagene Gebühren erhöhung von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar ist.

- b. Einer Erledigterklärung infolge Rückzugs eines Gesuchs (z.B. betreffend Familiennachzug, Arbeitsbewilligung, Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) geht stets eine Gesuchsbearbeitung voraus. Diese umfasst unter anderem die Entgegennahme des Gesuchs (Postverarbeitung und einscannen der Unterlagen), eine erste Gesuchsprüfung verbunden mit der allfälligen Einholung weiterer Unterlagen sowie die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Hinzu kommen die Entgegennahme des Schreibens betreffend Gesuchsrückzug und das Verfassen der Erledigterklärungsverfügung. Der mit einer Erledigterklärung einhergehende Aufwand beträgt daher meistens mehrere Stunden.

Dem Kostendeckungsprinzip entsprechend wären folglich Gebühren zu erheben, die weit über den in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (SRL Nr. 8) neu festgelegten Fr. 100.-- liegen. Eine solche Gebühr stünde allerdings nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Zudem hat auch das Amt für Migra-

tion ein Interesse daran, lediglich eine Erledigterklärung an Stelle einer vollständigen ablehnenden Verfügung zu formulieren. Das Amt für Migration berechnet für eine Erledigterklärung infolge Gesuchsrückzugs deshalb lediglich Kosten, die einem Aufwand von circa 50 Minuten entsprechen. Dabei berücksichtigt es einen Stundenansatz von Fr. 125.--, weil die Bearbeitung überwiegend durch einen Fachbearbeiter erfolgt.

Zu Frage 3: Das Amt für Migration und die Gemeinden beziehen dafür bereits die Höchstgebühren nach der Gebührenverordnung AuG. Wie hoch sind die Mindestkosten für eine Person, wenn sie einen ausländischen Verwandten/Freund/Bekannten (Staatsbürger eines Landes, das in der Schweiz der Visumspflicht untersteht) zu einem Besuch in die Schweiz einladen will. Und wie hoch können sie höchstens sein?

Gemäss Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG; SR 142.209) betragen die Gebühren für ein Einreisevisum 60 Euro. Diese werden von der Schweizerischen Auslandvertretung erhoben und fliessen in die Bundeskasse. Das Amt für Migration verlangt zusätzlich Fr. 100.-- für die Visierung des Einladungsschreibens. Da keine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle notwendig ist, fallen auf Seiten der Gemeinden keine weiteren Gebühren an.

Zu Frage 4: Von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons, die in den Jahren 2013 und 2014 solche «Einladungsschreiben» verfassten, waren wie viele davon Schweizer Staatsbürgerinnen beziehungsweise Staatsbürger, wie viele Ausländerinnen und Ausländer?

Die vom Staatssekretariat für Migration in Bern sowie vom Amt für Migration des Kantons Luzern geführten Statistiken enthalten keine Angaben zur Nationalität des Verfassers der Einladungsschreiben.

Zu Frage 5: Wie viele dieser «Einladungen» waren erfolgreich und führten dazu, dass die eingeladenen Personen auch ein Visum für die Schweiz erhielten? Wie viele blieben erfolglos?

2014 wurden bei den Schweizerischen Auslandvertretungen 941 Visumsgesuche für den Kanton Luzern eingereicht. Davon erhielten 916 Personen ein Visum, 17 Visumsanträge wurden abgelehnt und 8 Visumsanträge sind derzeit noch hängig.